

**Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünflächen in der Gemeinde Kalkhorst
(Grünflächensatzung)
vom 27.02.2007**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 539) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kalkhorst vom 27.02.2007 die folgende Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünflächen in der Gemeinde Kalkhorst (Grünflächensatzung) erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind allgemeine zugängliche und nutzbare Grünflächen im Besitz bzw. in Verwaltung der Gemeinde Kalkhorst. Sie dienen der ökologischen Stabilisierung der Umwelt, der Verbesserung des Klimas, der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen.

Hierzu gehören:

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Pflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind;
 - die zentralen Grünflächen in den Wohngebieten;
 - die Schutzpflanzungen;
 - das Straßenbegleitgrün;
 - die Kinderspiel – und Bolzplätze sowie Kleinsportanlagen
 - die Alleen und begrünten Plätze.
- (2) Bestandteile von Grünflächen sind:
- Rasen- und Wiesenflächen;
 - Bäume, sowie deren Kronentraufbereich, Gehölz- und Blumenflächen;
 - Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen;
 - Wasserflächen;
 - Mauern, Treppen, Rampen, Zäune, Geländer, Ballfanggitter, Sandkästen und andere bauliche Anlagen
 - Versorgungsleitungen und –einrichtungen, einschließlich Beleuchtung, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünflächen dienen;
 - Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.
- (3) Für Grünflächen und Bestandteile von Grünflächen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem die Festlegungen des Denkmalschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung.

§ 2 Benutzung der Grünflächen, Haftung

- (1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Gemeinde Kalkhorst kann die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr.
Das Spielen in Gewässern innerhalb von Grünflächen ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 - a) durch vorschriftswidriges Verhalten
 - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen
 - c) durch das Verhalten anderer Benutzer
 - d) beim Baden, auch in erlaubten Gewässern entstehen.

Die Verpflichtung der Gemeinde Kalkhorst zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Plätzen und Wegen öffentlicher Grünflächen sowie Verkehrsicherung bei Bäumen in Parkanlagen beschränkt sich auf Wege mit hoher Benutzerfrequenz. Spielplätze werden in den Wintermonaten nicht geräumt oder gestreut. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Auf generelle Nutzungseinschränkungen und Nutzungsgefahren sowie zeitweilige Nutzungseinschränkungen und Nutzungsgefahren durch eingeschränkte Bewirtschaftung (z.B. Winterdienst, Verkehrsicherung bei Bäumen) wird mit spezieller Beschilderung hingewiesen.
- (5) Die der satzungsgemäßen Zweckbestimmung entgegenstehende Nutzung der öffentlichen Grünflächen sowie die Nutzung für organisierte gesellschaftliche Veranstaltungen (wie Sport, Kultur usw.) gilt als Sondernutzung und wird nach § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V, S. 194), vorbehaltlich aller Rechte Dritter, geregelt.

§ 3 Verhalten in Grünflächen

- (1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt:
 - Gehölz- und Blumenflächen zu betreten;
 - Rasen und Wiesenflächen zur Abkürzung von Wegen zu benutzen;
 - Die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen;

- Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen;
- Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- eigenmächtig Gehölze und anderes zu pflanzen;
- Herbstlaub aus geschlossenen Gehölzbeständen zu entfernen;
- Wildlebenden Tiere (inklusive Wirbellose) zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie deren Nester und Quartiere, ebenso wie deren Eier, Gelege und Bruten zu zerstören, bzw. zu entnehmen (Belange der Jagd und der Schädlingsbekämpfung sind hiervon nicht berührt);
- ohne Erlaubnis in Gewässern zu angeln;
- Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern, einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches;
- Außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege- und Platzflächen die Anlagen mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge oder Hänger abzustellen;
- nicht freigegebene Eisflächen zu Betreten oder zu Befahren;
- zu Grillen oder offene Feuerstellen anzulegen;
- das Zelten, Nächtigen und Aufstellen von Wohnwagen;
- unzulässigen Lärm zu verursachen wie beispielsweise durch die Benutzung von Musikwiedergabegeräten;
- außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, Fahrrad zu fahren oder zu reiten, Gegenstände auf Grünanlagen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Gemeingebrauch der Grünanlagen im Sinne der Widmung beeinträchtigt ist. Der für solche ordnungswidrigen Zustände Verantwortliche hat diese sofort zu beseitigen;
- als Unbefugter Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
- chemische Auftaumittel zu verwenden.

(2) Personen, die Hunde auf Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

- andere Personen durch die Tiere nicht belästigt werden;
- die Hunde von Kinderspielplätzen ferngehalten werden;
- sonstige Grünflächen bzw. deren Bestandteile durch diese Tiere nicht beschädigt werden;
- anfallender Hundekot sofort entfernt wird.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5

Verfahren der Erteilung einer Erlaubnis

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der Verwaltung des Amtes Klützer Winkel zu stellen.
- (2) Der Antrag muss dem Amt Klützer Winkel 2 Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt für die Ausnahmegenehmigung vorliegen.
- (3) Es sollen die Art des Eingriffes bzw. der Inanspruchnahme der Grünfläche sowie die Maßnahmen definiert werden, die zu einer Minimierung der Folgeschäden beitragen sollen.
- (4) Die schriftliche Erlaubnis über die Ausnahme von den Schutzvorschriften kann Auflagen enthalten, die insbesondere Schutzvorkehrungen betreffen können.

§ 6

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Wer Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Auforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung (bei Gefahr im Verzug auch ohne dies) diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. gegen das Verbot bestimmter Benutzungsarten von öffentlichen Grünflächen gemäß § 2 Abs. 1 und gegen die Verbote bzw. Gebote des § 3 verstößt;
 - b. der Beseitigungspflicht nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1000,00 € geahndet werden.

- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung und ein Verwarngeld von 5 € bis 35 € oder eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalkhorst, den 19.04.2007


Dietrich Neick
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.